

3.6.12. Nach Auffassung des Ausschusses erfordern die dargestellten Aspekte Maßnahmen, deren Ergebnisse mittel- bis langfristig sichtbar werden. Deshalb ist es

so wichtig, die erforderlichen Politiken so schnell wie möglich in Gang zu bringen.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Susanne TIEMANN

Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission zum Thema „Das neue Kulturkonzept der Gemeinschaft“

(92/C 332/19)

Die Kommission beschloß am 7. Mai 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission zum Thema „Das neue Kulturkonzept der Gemeinschaft“ zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 6. Oktober 1992 an. Berichterstatte war Herr Burnel.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) mit großer Mehrheit bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Leitgedanken, der der Mitteilung der Kommission zum Thema „Das neue Kulturkonzept der Gemeinschaft“ zugrunde liegt.

1.1.1. Dieser Leitgedanke kommt in den von der Kommission vorgeschlagenen drei Zielsetzungen des Kulturkonzepts vortrefflich zum Ausdruck:

- Erhalt des Erbes der europäischen Völker;
- Schaffung von Rahmenbedingungen, die der Entfaltung der Kultur in Europa förderlich sind;
- Beitrag zur weltweiten Ausstrahlung der europäischen Kultur.

1.2. Der Ausschuß würdigt die vom Europäischen Parlament bereits 1974 ergriffene Initiative und fordert es auf, auf diesem Weg fortzufahren.

1.2.1. Der Ausschuß weist auch darauf hin, daß er selbst in mehreren Stellungnahmen die Verantwortung der Gemeinschaftsinstitutionen im kulturellen Bereich betont und diesbezügliche Anregungen gegeben hat.

1.3. Der Ausschuß fordert erneut — und im Hinblick auf die im Vertrag über die Europäische Union verankerten ehrgeizigen Ziele diesmal mit noch mehr Nachdruck —, daß die Absichtserklärungen mit einem festen politischen Willen einhergehen, der unter Einsatz aller Mittel, die angesichts der künftigen Herausforderungen notwendig sind, umgesetzt wird. Wer die demokratischen und humanistischen Wertvorstellungen, die unseren Staaten, der Gemeinschaft und unseren Gesellschaften zugrunde liegen, ernst nimmt, sieht hinter der Materialität der förderungs- und schutzbedürftigen „Werke“ zwangsläufig eine Einstellung zum Menschen und eine „Politik des Menschen“, die weiterentwickelt werden müssen.

1.3.1. Folglich ist es wichtig, daß das derzeitige Kommissionsvorhaben schrittweise erweitert und für seine Umsetzung Finanzmittel bereitgestellt werden, die diesen ehrgeizigen Zielen und den künftigen Aktionen, die zwangsläufig Gegenstand weiterer Programme sein müssen, angemessen sind.

1.4. Der Ausschuß hat in seinen früheren Stellungnahmen die Kultur als Bestandteil des persönlichen Lebens und als universellen Wert untersucht. Somit kann auf diesen Aspekt, über den im Ausschuß Einigung besteht, an dieser Stelle verzichtet werden.

1.4.1. Da sich die „Europabürgerschaft“ mittlerweile als ein Kernpunkt der „Europäischen Union“ erwiesen hat, möchte der Ausschuß daran erinnern, daß die kulturelle Dimension ein entscheidender Faktor für Verständnis und Harmonie zwischen den Menschen sowie für den Zusammenhalt zwischen den Völkern und den Gruppen der Gesellschaft und somit auch ein sehr wichtiges Element bei der Bekämpfung von Ausländerfeindlichkeit und Rassismus ist.

Die Gunst dieses historischen Augenblicks darf keinesfalls verspielt werden.

1.4.2. Über die Vielfalt der Erscheinungsformen und konkreten Aspekte hinaus ist die Kultur ja auch Ausdruck des Selbstverständnisses und des Verhaltens des einzelnen im Umgang mit anderen und der Umwelt. Damit erklärt sich die bereits vom Ausschuß betonte enge Verketzung von „Zivilisation, Kultur und Gesellschaft“.

1.5. Das kulturpolitische Konzept muß zwangsläufig globaler Art sein.

1.6. Daher empfiehlt es sich, daß das Kulturkonzept ständiger Bestandteil politischer Betrachtung sein und bei allen Überlegungen und Entscheidungen in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht berücksichtigt werden sollte. Die kulturelle Dimension sollte durchaus in alle, nicht nur in rein kulturelle Debatten einbezogen werden. Als Beispiel mag in diesem Zusammenhang der audiovisuelle Bereich dienen, wo ein politisches Gesamtkonzept gefordert ist, das die kulturellen Zielsetzungen, die wirtschaftlichen Aspekte und Zwänge sowie die sozialen Verpflichtungen und die Technologien miteinbezieht.

1.6.1. Jeder theoretische und rein intellektuelle Ansatz im kulturellen Bereich führt zwangsläufig zu einer trügerischen Selbstzufriedenheit, die sich zudem ausschließlich auf das Vergnügen desjenigen beschränkt, der darin schwelgt. Ein derartiges Konzept hätte keinerlei konkrete Auswirkung.

1.6.2. Die Kultur ist eine Entität, die durch eine Reihe von „Zeichen“ zum Ausdruck kommt. Dies gilt für Baudenkmäler sowie literarische, musikalische und bildhauerische Werke, um nur einige Beispiele zu nennen, die einem spontan in den Sinn kommen. Die kulturelle Dimension ist in Wirklichkeit aber sehr breit gefächert. Sie ist unendlich vielfältig, da sie alles umfaßt, was zu einer „Humanisierung“ des Individuums beiträgt, ihm eine Persönlichkeitsentfaltung ermöglicht und es an eine Gruppe, ein Gebiet, eine Religion, eine Philosophie und eine Epoche, mit denen es sich identifiziert und denen es zugehört, bindet und ihm als Individuum, als Mitglied der Gesellschaft und der Familie eine Wesensart verleiht.

1.7. Der Zugang zur Kultur geht für Männer, Frauen und Kinder mit der Achtung ihrer Würde einher. Die Kultur als solche ist ein Grundrecht des Individuums,

das in der Erklärung der Menschenrechte verankert ist (Artikel 27). Mit dem entsprechenden politischen Willen, sich diese Entscheidungen durch angemessene Mittel zu eigen zu machen, kann diesem universellen Recht Geltung verschafft werden.

1.7.1. Die Kultur wurde zu lange mit intellektueller oder gesellschaftlicher Elite gleichgesetzt, obwohl sie für jedermann zugänglich sein muß — denn schließlich handelt es sich um ein Grundrecht. Die sich aus diesem Grundrecht ergebende Verpflichtung beinhaltet insbesondere den Zugang zu Bildung und Ausbildung sowie den solidarisch geteilten Zugang zu den gemeinsamen materiellen und immateriellen Mitteln und Kulturgütern.

1.8. Als Ausdruck des „Gelebten“ und des „Lebenden“ wird eine Kultur durch den Zeitgeist (Geschichte, Moden usw.), die zwischenmenschlichen und kollektiven Beziehungen (Zusammenkünfte, spontane oder organisierte Gegenüberstellungen der Kenntnisse und Meinungen, Wanderungsbewegungen ...) und die Techniken (neue Materialien und Mittel, Konservierungsverfahren, Kommunikationssysteme ...) geprägt. Sie ist anfällig für Philosophien und Religionen und mitunter auch für die politischen Dominanten. Die sozialen Strukturen, die Lebensbedingungen (Arbeit, Wohnraum, finanzielle Mittel, Zeit und Tagesablauf ...) wirken sich darauf aus, ob dem einzelnen bestimmte kulturelle Medien zugänglich sind. Jeder einzelne muß also nach bestem Vermögen an der Kultur teilhaben können. Dies gilt z.B. auch für die wirtschaftlich und sozial Schwachen sowie für Kranke, Behinderte oder ältere Menschen, deren Rechte im Zusammenhang mit der Natur und Würde des Menschen uneingeschränkt gewährleistet werden müssen.

1.8.1. Es gibt zahlreiche Beispiele, die die gegenseitige Beeinflussung verschiedener Kulturen und die Komplementarität der Modelle belegen. „Totgesagte“ Kulturen leben — sofern sie nicht vorsätzlich ignoriert werden — unter ungeahnten oder schwer wahrnehmbaren Formen weiter. Diese Hinterlassenschaft darf nicht in Vergessenheit geraten, da sie Ausdruck der Menschheitsgeschichte als Ursprung unserer eigenen humanistischen Kultur ist.

1.8.2. Es gibt keine minderwertige Kultur oder minderwertigen kulturellen Erscheinungsformen, die anderen — unter dem Vorwand, daß diese heutzutage mehr oder weniger verbreitet sind oder zu dieser oder jener Gesellschaftsgruppe, sozialen Klasse oder Rasse gehören — unterlegen wären.

1.8.3. Jede Kultur legt und drückt die Wirren der Geschichte der Menschheit und deren Aktualität mit ihren Diskrepanzen, Widersprüchen und Komplementaritäten auf ihre Weise aus.

1.9. Auf die Vielfalt der europäischen Kulturgüter dürfen wir stolz sein. Dieser Stolz darf jedoch nicht in Selbstgefälligkeit oder Chauvinismus ausarten. Wir müssen den Willen und die Begabung jener anerkennen,

die diese Kulturgüter geschaffen haben, und uns ihrer als würdig erweisen, indem wir ihrem Erbe treu sind und es erhalten und bereichern.

1.9.1. Einige Bestandteile des kulturellen Erbes charakterisieren den menschlichen Genius in seiner universellen Dimension. Sie müssen rechtlich und faktisch als solche anerkannt, geachtet und behandelt werden.

1.10. Der Begriff der Kultur birgt zwangsläufig die Idee der Kommunikation, des Dialogs und des Teilens, da die Kultur schlechthin das Gegenstück des Sich-Abschottens und der egoistischen Besitzergreifung des Wissens und der Begabungen ist. Die Kultur ist die Seele jeder Gemeinschaft.

2. Anmerkung zur Mitteilung der Kommission

2.1. Der Ausschuß hat stets hervorgehoben, daß die nationalen, regionalen und lokalen Besonderheiten gewahrt werden müssen. Daher macht er sich auch diese Empfehlung der Kommission uneingeschränkt zu eigen. Verneinung oder Unkenntnis der Realitäten führen notgedrungen zu einer Verarmung, während die Summierung unterschiedlicher Werte eine Bereicherung darstellt. Eine Ausrichtung der Kultur auf ein dominantes Einheitsmodell liefe — weil erzwungen — dem Begriff der Kultur zuwider, denn damit würde die Freiheit mißachtet bzw. abgelehnt und die Vielfalt der Identitäten sowie das Recht auf Andersartigkeit nicht gewahrt. Nur weil die unterschiedlichen Kulturen in der Gemeinschaft weitgehend gemeinsame Fundamente besitzen, sollte man diese nicht in einen Topf werfen und auf diese Weise die Vielfalt der kulturellen Eigenheiten innerhalb Europas ignorieren.

2.2. Was die Entfaltung der Kultur im Binnenraum ohne Grenzen anbelangt, so macht sich der Ausschuß insgesamt die Vorschläge der Kommission zu eigen. Nichtsdestotrotz hielte er es für wünschenswert, wenn diese Vorschläge mitunter energischer wären.

2.2.1. Der Ausschuß nimmt mit Interesse den Wunsch der Kommission zur Kenntnis, politische Gesamtkonzepte unter Einbeziehung der kulturellen Dimension ins Auge zu fassen. Seines Erachtens ist dieser Standpunkt der Kommission von grundlegender Bedeutung und verdient Unterstützung.

2.2.1.1. Damit diese realistische Vorgehensweise auch ihre gewünschte Wirkung entfaltet, muß zum einen bei allen Entscheidungsträgern der kulturelle Reflex entwickelt und zum anderen zwischen den Kulturschaffenden eine fruchtbare Wechselbeziehung ermöglicht werden. Gegenwärtig herrscht allerdings auf der einen wie auf der anderen Seite häufig Individualismus, Unkenntnis und ein wenig nützliches Konkurrenzdenken vor.

2.2.2. Das Schulwesen hat lange Zeit im Zeichen einer klassischen Bildung gestanden, die sich hauptsächlich an Latein und Griechisch orientierte. In den Unterrichtsprogrammen haben die literarischen Disziplinen einen großen Stellenwert eingenommen. Erst allmählich setzte sich die Erkenntnis durch, daß auch die wissenschaftlichen Fächer — sowohl wegen der von ihnen geforderten Fähigkeit zum logischen Denken als auch ihrer Inhalte und Zielsetzungen wegen — herangezogen

werden müssen, um die Jugend mit der Kultur vertraut zu machen und sie kulturell zu fördern. Dies gilt auch für die Fach- und Berufsschulen.

Der Ausschuß würde es daher begrüßen, wenn der Rat der Bildungsminister Überlegungen darüber anstellte, mit welchen Mitteln und Methoden die kulturellen Merkmale jedweden Unterrichts bereits ab dem ersten Schuljahr zur Entfaltung gebracht werden können. Gleichzeitig muß auch der Sprachunterricht, der eine vorrangige Verpflichtung darstellt, mit den erforderlichen Mitteln und Methoden ausgestattet werden. Das Erlernen einer Fremdsprache sollte zur Pflicht gemacht werden.

Die Schule muß ebenfalls lehren, die anderen in ihrer ganzen Andersartigkeit und vor allem in ihrer kulturellen Vielfalt zu respektieren sowie die Kulturgüter und ihr Umfeld zu bewahren.

Der Ausschuß hebt schließlich die Bedeutung des Jugend- und Lehreraustauschs hervor. Er wünscht, daß diese Austauschprogramme weiter zunehmen.

2.3. Hinsichtlich des Beitrags zur Betonung des gemeinsamen Erbes durch Maßnahmen zur Förderung spezifischer kultureller Bereiche räumt die Kommission ein, daß die bereitgestellten Finanzmittel angesichts der Probleme und der Dringlichkeit einiger Maßnahmen bescheiden ausfallen. Die Kultur muß haushaltspolitisch auf einer Ebene angesiedelt werden, die den damit verbundenen Zielsetzungen und Bedürfnissen entspricht.

Die Kulturgüter sind der Kraft der Zeit ausgesetzt, die häufig gegen den Erhalt ihrer ursprünglichen Qualität arbeitet. Die Unmäßigkeit und zuweilen auch Dummheit der Menschen verschärfen zusätzlich die verhängnisvollen Auswirkungen der Jahre und die durch jegliche Art der Umweltverschmutzung verursachten Schäden. Deshalb sind Bildung und Information so wichtig.

2.3.1. Die Auswahl der Aktionsprogramme und deren straffe Verwaltung sind um so wichtiger und bedeutsamer, als die finanziellen Mittel begrenzt sind und oft höchste Eile geboten ist.

2.3.1.1. Die Kommission erklärt, daß die Gemeinschaftshilfe für die Mitgliedstaaten in Form von Anreizen ausgebaut werden soll. Der Ausschuß hält es für wünschenswert, daß das Augenmerk vorrangig auf Kulturgüter gerichtet wird, die sich in finanzschwachen Gebieten befinden.

2.3.1.2. Neben den Meisterwerken dürfen die weniger hervorstechenden Werke nicht außer acht gelassen werden, denn auch sie sind Zeugnis der Zivilisation und der menschlichen Begabung.

2.3.2. Der Ausschuß hat häufig — ebenso wie die Kommission nun — die Bedeutung der Übersetzung hervorgehoben. Aus diesem Grunde befürwortet er auch die diesbezüglichen Vorschläge in der Mitteilung. Seines Erachtens müßten die Mitgliedstaaten zudem energisch aufgefordert werden, die Anstrengungen um

das Erlernen von Sprachen und der Geschichte der Staaten, Völker und Sitten zu verstärken. Ohne einen ständigen Fortschritt in diesen Bereichen wird es in den Beziehungen zwischen den Völkern zu Schwierigkeiten, zu Unverständnis und Verzögerungen kommen, und zwar mit all den schändlichen Exzessen, die sich unweigerlich daraus ergeben.

2.3.2.1. Die Sprachen zahlenmäßig kleinerer Bevölkerungsgruppen dürfen dabei nicht außer acht gelassen werden.

2.3.3. Was die audiovisuellen Medien und vor allem das Fernsehen anbelangt (wozu der Ausschuß bereits wichtige Arbeiten vorgelegt hat), müssen die im audiovisuellen Bereich Tätigen unbedingt dazu angehalten werden, sich zusammenzutun, um ihre Fähigkeiten und Mittel besser nutzen zu können; dies ist um so dringlicher, als die Kosten hoch und der weltweite Wettbewerb sehr hart ist.

2.3.3.1. Besteht nicht die Gefahr, daß durch den Konkurrenzkampf sowohl bei der Produktion als auch in einigen technologischen Bereichen im Zusammenhang mit der Ausstrahlung und dem Empfang von Sendungen unsere kulturellen Konzepte durch unerwünschte Ersatzmodelle verdrängt werden? Das Fernsehen kann angesichts seiner Bedeutung für die Öffentlichkeit, insbesondere für Kinder und Jugendliche, unser Verhalten und unsere Sichtweise nachhaltig beeinflussen und nach und nach unsere Urteilsfähigkeit mindern, ohne daß wir uns dessen sofort bewußt werden. Lesen fordert; Fernsehen drängt sich — zu Hause — anspruchslos auf. Damit soll das Fernsehen keinesfalls pauschal abgelehnt werden — was im übrigen auch völlig absurd wäre —, sondern lediglich eine Anregung an die Adresse der auf diesem Gebiet Tätigen und der breiten Öffentlichkeit ausgesprochen werden, weil das Fernsehen ein sehr einflußreiches Medium zur Information, Entdeckung und Unterhaltung ist, das als solches ein einflußreiches Kulturinstrument sein sollte.

2.3.3.2. In diesem Zusammenhang darf die Bedeutung des Rundfunks nicht vergessen werden, der hohe Einschaltquoten verzeichnet. Er kann schnell auf Ereignisse reagieren und ist vielseitig einsetzbar.

2.4. Was den Ausbau der Zusammenarbeit mit den Drittländern und den Zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat, anbelangt, so ist die Stellungnahme des Ausschusses positiv.

2.4.1. Da die kulturellen Identitäten mitunter sehr ausgeprägt und wertvoll sind, muß die interkulturelle Zusammenarbeit tatkräftig vorangetrieben werden. Jede Kultur ist über ihre eigenen Ursprünge hinaus das Ergebnis zahlreicher Konfrontationen und Austauschaktionen. Es kann keine in sich geschlossene, von anderen isolierte Kultur geben.

2.4.2. Es liegt auf der Hand, daß der Europarat einen wichtigen Beitrag auf diesem Gebiet leistet. Der Ausschuß ist sich mit der Kommission darin einig, daß die Gemeinschaftsorgane, die sonstigen internationalen Institutionen und vor allem die UNESCO zwangsläufig eine komplementäre und nicht konkurrierende Rolle spielen. Dabei kommt es vor allem darauf an, daß eine jede im Rahmen ihrer Kompetenzen Anstrengungen unternimmt.

Der Ausschuß fügt zu den vorstehenden Bemerkungen folgende ergänzende Anmerkungen hinzu:

1. Er tritt mit Nachdruck dafür ein, daß die Kommission parallel zu seiner globalen Bewertung der kulturellen Probleme und ihrer Behandlung rasch eine vollständige Bestandsaufnahme der tatsächlich durchgeführten und noch laufenden Aktionen unter Angabe der erfolgten Ausgaben macht. Das Kulturkonzept der Gemeinschaft geht weit über einzelne spezifische Aktionen hinaus. Die europäische Öffentlichkeit muß über die Wirklichkeit informiert werden, um die erforderlichen Anstrengungen, die ihr abverlangt werden, und die Bedeutung der politischen Entscheidungen besser verstehen zu können.
2. Neben dem Schutz der Baudenkmäler und Gebäude als solche muß das Augenmerk auch auf ihr unmittelbares Umfeld gerichtet werden. So besteht die Gefahr, daß die Kulturstätten z.B. durch die Gestaltung des öffentlichen Raums und durch Plakatwände verunstaltet werden und stark an ästhetischem Wert verlieren. Daher ist zwar eine angemessene Reglementierung, aber vor allem eine angemessene Aufklärung geboten, damit gar nicht erst zu massiveren Mitteln gegriffen werden muß.
3. Was das Fernsehen betrifft, so sollte die Einrichtung eines oder mehrerer europäischer Kulturkanäle unverzüglich vorangetrieben werden. Diese Kanäle sollten Kulturträger und einflußreiche Medien im Dienste der Bildung und einer besseren Kenntnis der Völker und des Verständnisses unter ihnen sein. Zu diesem Zweck müssen die Programme ohne jeglichen falschen elitären Intellektualismus wohlüberlegt geprüft werden.
4. Das kulturelle Mäzenatentum auf europäischer Ebene muß gefördert werden. Daher sollte z.B. eine Harmonisierung der den Sponsoren eingeräumten Steuervergünstigungen angestrebt werden. Doch wird auch durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln das Mäzenatentum nicht überflüssig, denn schließlich handelt es sich bei der Kultur um einen Bereich von allgemeinem Interesse.
5. Als Sprachrohr und Vertretung der Bürger in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Funktion und Verantwortung, in ihrer Funktion als Verbraucher, Benutzer und nicht zuletzt als Eltern werden die Mitglieder des Ausschusses in ihren jeweiligen Staaten bei den Regierungen und allen Kulturteilnehmern dafür eintreten, daß die europäische kulturelle Dimension in das Bewußtsein eindringt und möglichst realitätsnahe Gestalt annimmt.
6. Die Erziehung spielt bei der Ausbildung zum künstlerischen Schaffen eine bedeutende Rolle, die weit über die Schaffung von Meisterwerken hinausgeht. Jeder einzelne von uns füllt das kulturelle Erbe mit Leben, denn Kultur bedeutet Leben.

Der Ausschuß tritt nachdrücklich dafür ein, daß in den Schulen eine Aktion durchgeführt wird, die erste Kontakte mit der Kultur, die Achtung und umsichtige Nutzung des kulturellen Erbes und das Erlernen eines vernünftigen Umgangs mit den Medien ermöglicht. So sollte z.B. in den Unterrichtsprogrammen die Frage, wie man mit dem

Fernsehen umgeht, denselben Stellenwert erhalten wie das Lesen und Schreiben.

7. Zahlreiche Angehörige ethnischer Minderheiten und ihre Familien sind Bürger unserer Mitgliedstaat-

ten. Wir könnten mehr Verständnis für sie aufbringen, wenn wir uns darum bemühten, ihre Geschichte und Kultur kennenzulernen, die Gemeinsamkeiten mit unserer Geschichte und Kultur positiv einzuschätzen und so den Dialog, Austausch sowie die gegenseitige Bereicherung zu fördern.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Susanne TIEMANN

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge⁽¹⁾

(92/C 332/20)

Der Rat beschloß am 19. August 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Mit der Vorbereitung der Arbeiten des Ausschusses wurde die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen beauftragt. Der Ausschuß beschloß, Herrn Kaaris zum Hauptberichterstatler zu bestellen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Rat hat am 18. Juni 1992 einen gemeinsamen Standpunkt zu einem kodifizierten Text der Richtlinie des Rates über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge angenommen.

1.2. Der gemeinsame Standpunkt hat zwar noch nicht zur endgültigen Verabschiedung eines kodifizierten Textes geführt, in ihm kommt jedoch der vom Ausschuß in seiner Stellungnahme WSA 357/92⁽²⁾ geäußerte Wunsch zum Ausdruck, das Verzeichnis der Einrichtungen des öffentlichen Rechts, für die die Richtlinie

gilt, laufend zu überarbeiten, „damit es die Situation in den Mitgliedstaaten jederzeit exakt widerspiegelt“.

1.3. In Artikel 35 des gemeinsamen Standpunktes wird erläutert, daß Änderungen dieses Verzeichnisses (Anhang I) nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für öffentliches Auftragswesen von der Kommission vorgenommen werden, so daß dafür kein neuerlicher formeller Ratsbeschluß erforderlich ist.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Mit dem vorliegenden Vorschlag verfolgt die Kommission die Absicht, das genannte Verfahren auf Änderungen des Anhanges II auszuweiten, um weitere Änderungen der Nomenklatur zur Klassifizierung der von der Richtlinie erfaßten Baumaßnahmen vornehmen zu können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 225 vom 1. 9. 1992, S. 11

⁽²⁾ ABl. Nr. C 106 vom 27. 4. 1992, S. 11.